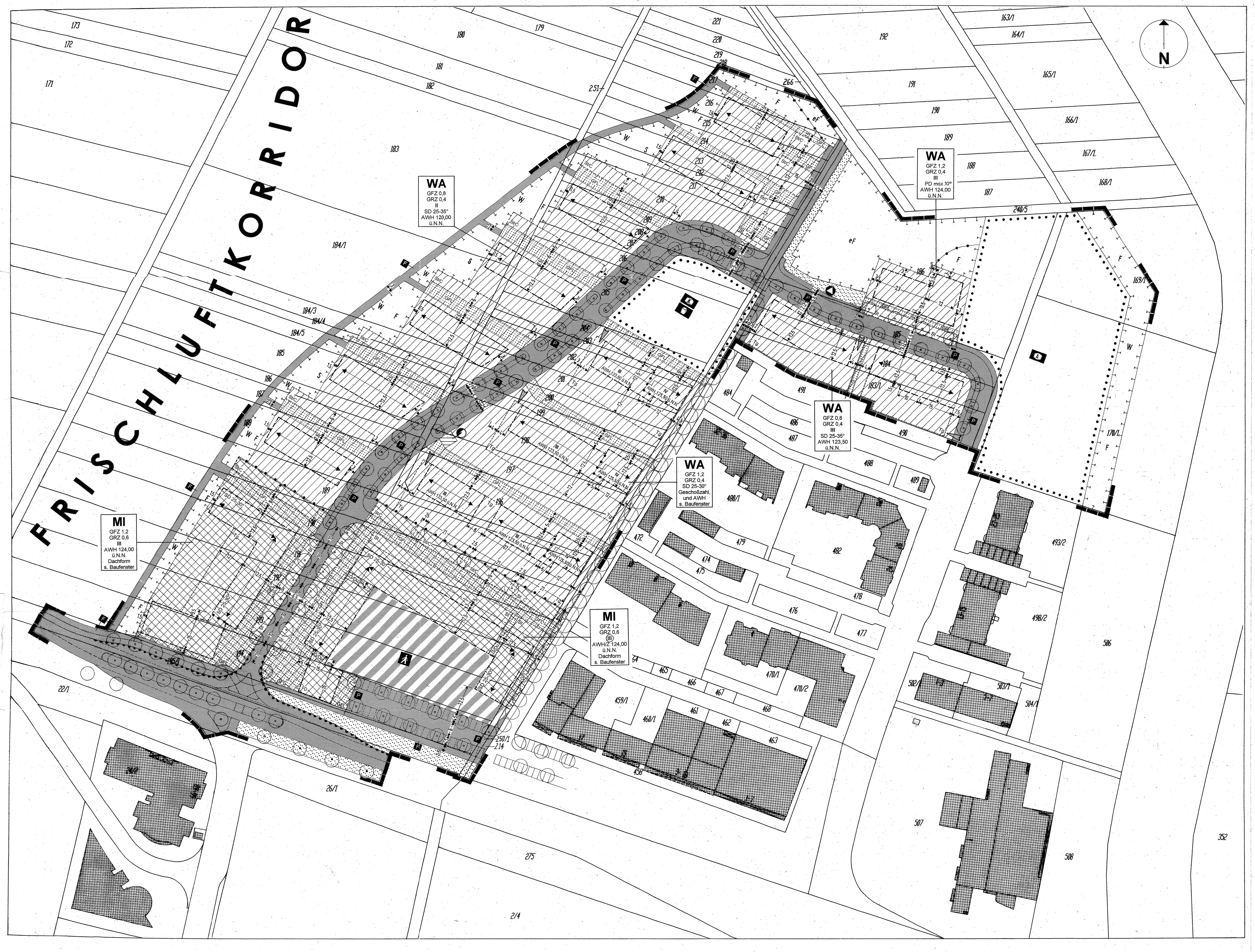

Planungsrechtliche Festsetzungen
gem. BauGB und BauNVO

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 Allgemeines Wohngebiet — **WA**
mit Nutzungseinschränkungen
(§ 4 BauNVO i. V. m. §1(4) bis (9) BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß §4(2) BauNVO:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für soziale und gesundheiliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß §4(3) BauNVO i.V.m. § 1(5) und § 1(6) BauNVO:
- Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- nicht störende Handwerksbetriebe

Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind gemäß § 1(5) und § 1(6) BauNVO:
- Anlagen für sportliche Zwecke
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2.2 Mischgebiet — **MI**
mit Nutzungseinschränkungen
(§ 6 BauNVO i. V. m. §1(4) bis (9) BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß §6(2) BauNVO:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind gemäß § 1(5) und § 1(6) BauNVO:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a(3) Nr.2 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 17 Abs.1 BauNVO)

Gem. § 21a BauNVO (5) wird festgesetzt:
Die zulässige Geschoßfläche ist um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.1.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B.: III
(§ 20 BauNVO)

3.1.2 Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B.: (III)
(§ 20 BauNVO)

3.2 Grundflächenzahl: z.B. **GRZ 0,6**
(§ 19 BauNVO)

3.3 Geschoßflächenzahl: z.B. **GFZ 1,2**
(§ 20 BauNVO)

4. Bauweise
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Für den gesamten Geltungsbereich ist **"Geschlossene Bauweise"** festgesetzt
(§ 22 Abs.2 BauNVO)

5. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

5.1 Baulinien
(§ 23 Abs.2 BauNVO)

5.2 Baugrenzen
(§ 23 Abs.3 BauNVO)

6. Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

6.1 Zweckbestimmung: Altenpflegeheim

6.2 Zweckbestimmung: Kindergarten

6.3 Zweckbestimmung: Spielplatz

7. Verkehrsflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

7.1 Öffentlicher Fuß- und Radweg — F

7.2 Öffentliche Parkplätze — P

7.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentlicher Fußgängerbereich (Platz)

Im Bereich dieser Fläche sind folgende bauliche Maßnahmen zulässig:
Der Bau einer Tiefgarage mit überdachten Zu- und Abfahrtsrampen sowie überdachten Fußgängerzugängen für die Benutzer der Tiefgarage.
Eine offene Überdachung entlang der Fassaden der angrenzenden Gebäude.
Weitere eingeschossige Bauten auf der Platzfläche.

7.4 Bereich ohne Aus- und Einfahrt

8. Versorgungsanlagen und Abfallentsorgungsanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

8.1 Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

8.2 Zweckbestimmung: Abfall (Containerstandort)

9. Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

10. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Pflanzbindungen und Pflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

10.1. Zu erhaltender Gehölzbestand — eF

10.2 Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8 a BNatSchG und § 6(2) HeNatG zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft durch Wohnbebauung. Die Flächen sowie die darauf ausgewiesenen Maßnahmen werden gem. § 9(1a) BauGB den privaten Bauflächen (WA- und MI-Gebiete) zugeordnet.
Der Einsatz von Bioziden und Düngern ist auf diesen Flächen unzulässig.

10.2.1 Anzupflanzende Feldgehölze — F

Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubholzarten aus der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- R.Hartriegel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Lonicera xylosteum	- R. Heckenkirsche
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Rosa rubiginosa	- Zaunrose
Salix caprea	- Salweide
Viburnum opulus	- Gem. Schneeball
Rhamus carthica	- Kreuzdorn
Corylus avellana	- Haselnuß

Die Feldgehölze sind der Eigenentwicklung zu überlassen. Ggf. notwendige Pflegemaßnahmen sind ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 28. Februar durchzuführen. Die Anwuchspflege ist auf das Freimähen der Jungpflanzen bei zu großem Lichtentzug, das Wässern bei zu großer Trockenheit sowie ggf. das Ausschneiden von Totholz zu beschränken.

10.2.2 Anzupflanzende Streuobstwiese — S

Die anzupflanzende Streuobstwiese ist mit hochstämmigen Obstbäumen (Stammhöhe mindestens 1,80 m) - ausschließlich alte Lokalsorten - herszustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sie ist mit einer Mischung aus einheimischen, standortgerechten Kräutern und Gräsern einzusehen. Die Wiese ist 1 - 2 x / Jahr zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 1.Juli, der zweite Schnitt nicht vor dem 1. September stattfinden darf.

10.2.3 Anzusähende Wiese — W

Die Einsaat ist mit einer Mischung aus einheimischen, standortgerechten Kräutern und Gräsern durchzuführen. Die Wiese ist 1 - 2 x / Jahr zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 1.Juli, der zweite Schnitt nicht vor dem 1. September stattfinden darf.

10.3 Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und andere Pflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

10.3.1 Zu erhaltende Bäume

10.3.2 Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sowie auf privaten Stellplätzen (fixierter Standort)

Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm anzupflanzen und zu unterhalten. Bäume im Bereich von Straßen und Stellplätzen durch geeignete Maßnahmen (Poller o.ä.) vor Stammschäden zu bewahren. Die Größe der unversiegelten Baumscheiben muß mindestens 2 x 2 m betragen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden und/ oder max. 1,20 m hohen Gehölzen zu bepflanzen.

Die Artenauswahl ist aus folgender Pflanzenliste vorzunehmen.

Acer platanoides*	- Spitzahorn
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Populus tremula	- Espe
Sorbus aucupuria	- Eberesche
Sorbus domestica	- Speierling
Ulmus carpinifolia*	- Feldulme
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur*	- Stieleiche
Tilia cordata*	- Winterlinde

* Bäume 1. Ordnung

Für die Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Haupterschließungsstraße darf nur eine Baumart der 1. Ordnung verwendet werden.

10.3.3 Anzupflanzende Bäume ohne Festsetzung des Standorts auf den Flächen für private Stellplätze

Auf den privaten Stellplatzflächen ohne Festsetzung standortfixierter Bäume ist je maximal 7,50 lfdm Stellplatzfläche (entlang der Erschließungsfläche gemessen) ein hochstämmiger Laubbaum entsprechend der Pflanzliste unter 10.3.2 in eine Baumscheibe von mindestens 2 m Breite und Tiefe zu pflanzen. Diese ist mit bodendeckenden, und/oder max. 1.20 hohen Gehölzen zu bepflanzen.

10.3.4 Anzulegende Gestaltungshecken

Im westlich der Erschließungsstraße gelegenen Allgemeinen Wohngebiet ist entlang der Grundstücksgrenzen zur Erschließungsstraße im Osten sowie der Ausgleichsflächen im Westen eine 120-200 cm hohe Hecke aus Liguster, Hainbuche, Eiben oder Feldahorn anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Das Pflanzgebot gilt nicht, wenn die Anpflanzung eines Feldgehölzes auf der angrenzenden Ausgleichsfläche festgesetzt ist.

Die Trafostation (siehe 8.1) sowie der Containerstandort (siehe 8.2) sind mit einer 150 cm hohen und 80 cm breiten geschnittene Hainbuchenhecke einzugrünen, die dauerhaft zu unterhalten ist.

10.3.5 Anzupflanzende freiwachsende Blütenhecke

Zur Eingrünung von Tiefgaragen, die mit ihren Dachflächen nicht ebenerdig an das umgebende Gelände anschließen, ist entlang ihrer Längsseiten eine mindestens 2 m breite, freiwachsende Blütenhecke zu pflanzen.

10.4 Gestaltung der Oberflächen

10.4.1 Straßenbegleitende Grünflächen sind mit bodendeckenden und / oder max. 1,20 m hohen Gehölzen zu bepflanzen.

10.4.2 Die Fuß- und Radwege am westlichen Rand des Baugebietes sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen.

10.4.3 Die Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen der Wohngebiete sowie die öffentlichen Parkplätze dürfen nur mit Rasengitter- oder Rasenpflaster mit mindestens 3 cm Rasenfuge befestigt werden.

10.4.4 Die Stellplätze auf den Grundstücksflächen der Mischgebiete dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.

10.4.5 Flächen mit Geh-, Fahr- und /oder Leitungsrechten in allgemeinen Wohngebieten dürfen nur mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen befestigt werden.

10.4.6 Flächenbefestigungen im Bereich des Kindergartens und des Spielplatzes sind nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser nicht in die Vegetationsflächen versickert werden kann.

10.4.7 Die nicht überbauten Grundstücksflächen der Gemeinbedarfsfläche Altenpflegeheim sind , soweit sie nicht durch erforderliche Pkw-Stellplätze in Anspruch genommen werden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Der Anteil an Funktionsflächen wie Erschließungs-, und Gartenwege, Terrassen, Fahrradstellplätze, Plätze für Müllcontainer u.ä. darf 35 % nicht überschreiten. Die Entwässerung dieser Flächen muß auf die unversiegelten Vegetationsflächen erfolgen. Der Anteil an Stauden und / oder Gehölz-Pflanzungen muß mindestens 30 % der nicht überbauten Grundstücksfläche betragen. Der Nadelholzanteil darf 10 % nicht überschreiten.

Je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 10.3.2 oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu unterhalten.

10.4.8 Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Der Anteil an Funktionsflächen wie Gartenwege, Terrassen, Fahrradstellplätze Plätze für Müllcontainer u.ä. darf 35 % der nach Abzug der Stellplätze und der Erschließung (Zufahrten, Zugänge, Fuß- und Radwegflächen) verbleibenden nicht überbauten Grundstücksfläche nicht überschreiten. Die Entwässerung dieser Flächen muß in die unversiegelten Vegetationsflächen erfolgen. Der Anteil an Stauden und/oder Gehölzpflanzungen muß mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche betragen. Der Nadelholzanteil bei Gehölzpflanzungen darf 10 % nicht überschreiten.

Je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 10.3.2 oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu unterhalten.

10.5 Dachbegrünung

10.5.1 Dächer von überdachten Stellplätzen (Carports) sind extensiv zu begrünen. Mindestdicke des Erdsubstrates bei einschichtigen Aufbau 8 cm, bei zweischichtigem Aufbau 5 cm (Siehe auch 13.7).

10.5.2 Dächer von Tiefgaragen - mit Ausnahme der Tiefgarage unter dem Fußgängerbereich gem. 7.3 - sind mit mindestens 60 cm Erdsubstrat anzudecken und gärtnerisch anzulegen. Dabei muß der Anteil an Gehölzpflanzungen mindestens 25 % der zu begrünenden Dachfläche betragen.
(Siehe auch 11.1.3 und 13.8 sowie Hinweis F)
Die Anlage von Terrassen für angrenzende Erdgeschoßwohnungen ist zulässig.

11. Sonstige Planzeichen

11.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)
Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb dieser Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

11.1.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze — St

11.1.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze oder Carports — St/C
Auf diesen Flächen können offene oder überdachte Stellplätze (Carports) errichtet werden. Garagen sind nicht zulässig.

11.1.3 Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen — Tg

11.2 Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
GF Geh-,und Fahrrecht
G Gehrecht
G/Du Gehrecht für Durchgänge im Erdgeschoß, Durchgangshöhe mind. 3,00 m im Lichten

11.3 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der den im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebietsflächen sind bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm gemäß § 9 BauGB für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume bauliche und / oder sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Zum Schutz dieser Räume gegen Außenlärm sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise", Ausgabe Nov. 1989) Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 einzuhalten.

Diese Schallschutzmaßnahmen sind bei Einreichung der Baugesuche im Einzelnen nachzuweisen.
Als Grundlage der Schallschutznachweise stehen die Daten der Schalltechnischen Untersuchung der Beratenden Ingenieure Fritz GmbH, Einhausen vom 20.08.2001 zur Verfügung, die als Anlage 3 der Begründung Bestandteil des Bebauungsplans ist.

11.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gem. § 87 Abs.4 Hess.Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993, entspr. § 81 Abs.4 HBO vom 15.05.2002 in Verbindung mit § 9 Abs.4 BauGB

12. Regenwassernutzung

Anfallendes Dachwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine oder mehrere Zisternen abzuleiten und als Brauchwasser z.B. für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung zu nutzen. Die Zisterne ist mit einem Überlauf an das Kanalnetz anzuschließen. Als Richtwert für das Fassungsvermögen können 20 l je qm projizierter Dachfläche angenommen werden. Nach entsprechender Prüfung des Baugrundes können die Zisternen auch mit einer Sickereinrichtung (gem. ATV-Arbeitsblatt A 138) kombiniert werden.

13. Dachform, Dachneigung, Wandhöhe etc.:

13.1 Satteldach mit Dachneigung, z.B.: **SD 25-30°**

13.2 Firstrichtung bei Satteldächern

13.3 Pultdach mit maximaler Dachneigung, z.B.: **PD max. 10°**

13.4 Freie Dachform ohne Festsetzung der Dachneigung **FD**

13.5 Maximale Außenwandhöhe der Gebäude in Metern über N.N., z.B.: **AWH 120,00 m.** Bei Gebäuden mit Satteldächern bezieht sich diese Festsetzung auf die Außenwände an den Traufseiten. Die Giebelseiten bleiben unberücksichtigt.

13.6 Zwingende Außenwandhöhe in Metern über N.N., z.B.: **AWH/Z 124,00 m** an den Traufseiten der Gebäude.

13.7 Überdachte Stellplätze sind mit begrünten Pultdächern mit maximal 10° Neigung zu versehen.

13.8 Die maximale Höhenlage der begrünten Dächer von Tiefgaragen (siehe 10.5.2 und 11.1.3) beträgt 114,50 m ü.N.N. (OK Erdreich).

14. Dachdeckung

14.1 Gebäude mit Satteldächern sind mit roten Ton- oder Betonziegeln zu decken.

15. Einfriedigungen

Grundstückeinfriedigungen können - soweit sie nicht mit einer Hecke gem. 10.3.4 zu bepflanzen sind - mit einem bis 1,30 m hohen Maschendrathzaun hergestellt werden, der mindestens 10 cm Bodenfreiheit hat. Der Vorgartenbereich zwischen Haus und Erschließungsstraße bzw. -weg darf nicht eingezäunt werden.

16. Heizung

Im Gebiet des Bebauungsplans dürfen elektrische direkt betriebene Heizungen oder Nachtspeicherheizungen nicht betrieben werden.
Elektrisch betriebene Wärmepumpen dürfen nur zum Einsatz von Heizzwecken eingesetzt werden, wenn deren Jahresnutzungszahl über dem Wert vier liegt. Wärmepumpen dürfen nur mit Betriebsmitteln genutzt werden, die kein ozonschädigendes oder treibhausschädigendes Potential aufweisen, also auch kein R 22.

Hinweise

A. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wird empfohlen. Sie sind auf allen Dachflächen zulässig.

B. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so sind diese nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege in Wiesbaden zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20.3 HDSchG).

C. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.

D. Sollte bei der Bebauung von Grundstücken während der Grubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige bei der unteren Wasserbehörde erforderlich. Diese entscheidet darüber, ob eine Erlaubnis für die Grundwasserableitung beantragt werden muß.

E. Gemäß § 51 Abs.3 HWG soll, soweit wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen,Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Für eine konzentrierte Versickerung, vor allem dann, wenn hierzu Versickerungsanlagen errichtet werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

F. Empfohlener Standort für Tiefgarageneinfahrten.
Um die Rampen zu verkürzen und die Möglichkeiten zur natürlichen Belichtung und Belüftung nutzen zu können, wird empfohlen, die Tiefgaragen nur halbgeschossig zu versenken (Siehe 10.5.2 und 11.1.3 sowie 13.8).

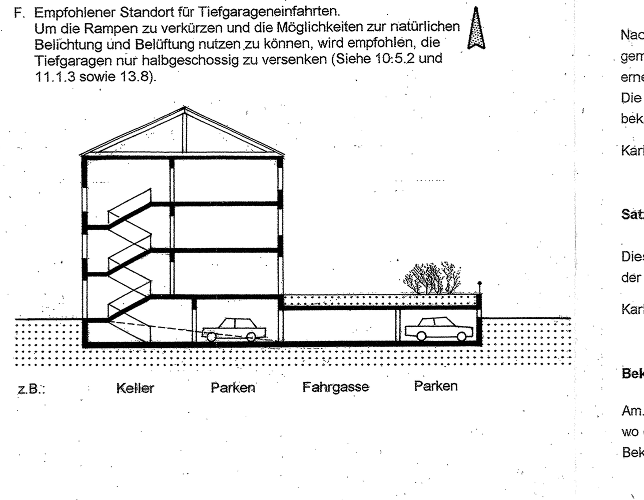
z.B.: Keller Parken Fahrgasse Parken

Bescheinigung der Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vom 30.01.03 übereinstimmen.

Friedberg, den 22. Nov. 2004 — Der Landrat des Wetteraukreises - Katasteramt-
Im Auftrag: Hahn

Planverfasser
ASAD
Arbeitsgemeinschaft Städtebau und Architektur Darmstadt
Dr.- Ing. Frank Geelhaar
64285 Darmstadt, Moosbergstraße 32
Tel. 06151 / 661943 Fax 661195

Aufstellungsvermerk

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordneten-versammlung der Stadt Karben am 09.06.1989 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.06.1989 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 BauGB).
Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 25.01.2002 beschlossen
Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde am 09.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht

Karben den 02.12.2004 .... (Bürgermeister)

Beteiligung der Bürger
gem. § 3 BauGB
Die Beteiligung der Bürger/innen erfolgte in Form einer Informationsveranstaltung ~~Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde in der Zeit vom .... bis zum~~ am 16.03.1995 ~~zur Einsicht offengelegt.~~ Die Möglichkeit zur Einsicht wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Karben den 02.12.2004 .... (Bürgermeister)

Offenlegungsvermerk

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. §3 (2) in der Zeit vom 18.02.2002 bis zum 20.03.2002 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am 09.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Karben den 02.12.2004 .... (Bürgermeister)

Nach Änderungen und Ergänzungen haben dieser Bebauungsplan und die Begründung gem. §13 (2) in der Zeit vom 26.08.2002 bis zum 09.09.2002 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.
Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am 17.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Karben den 02.12.2004 .... (Bürgermeister)

Satzungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10(1) BauGB durch die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Karben am 30.04.2004 als Satzung beschlossen worden.

Karben den 02.12.2004 .... (Bürgermeister)

Bekanntmachung

Am 17.03.2004 wurde der Beschluß des Bebauungsplanes mit dem Hinweis, wo der Plan eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft.

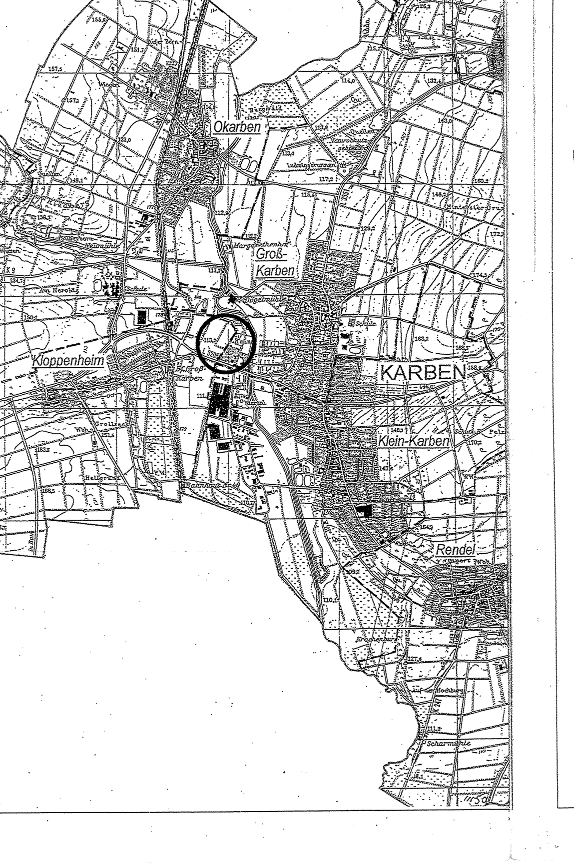

Bebauungsplan
Nr. 153
"Am Brunnenweg"

Maßstab 1 : 500

Stadt Karben
Gemarkungen Groß-Karben und Kloppenheim